

Neuer Zolltarif der Vereinigten Staaten.

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **15 (1897)**

Heft 201

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neuer Zolltarif der Vereinigten Staaten.

(Gesetz vom 23. Juli 1897. In Kraft getreten am gleichen Tage.)

Uebersicht der die Schweiz hauptsächlich interessierenden Positionen.

Anmerkung. — 1. Die Angaben in Klammern bei jeder Tarifposition bedeuten: **K:** Zoll nach dem Tarif von 1890 (Mc Kinley-Bill); **W:** Zoll nach dem Tarif von 1894 (Wilson-Bill).
2. Die spezifischen Zölle (in Dollars und Cents) beziehen sich, wo nichts anderes bemerkt ist, auf das englische Pfund (ca. 453,6 Gramm).

Artikel.	Neuer Zoll
Farben aus Steinkohlenteer (K 35 %, W 25 %)	30 %
Andere Produkte aus Steinkohlenteer (K 20 %, W frei)	25 %
Extrakte zum Färben und Gerben (K 7/8 c., W 10 %): Farbholz-Extrakte Sumak-Extrakt und andere	7/8 cents 5/8 cents
Alkalien und Alkaloide, nicht genannte (K u. W 25 %)	25 %
Pharmaceutische Produkte: alkoholhaltige (K u. W 50 c.) im Minimum: nicht alkoholhaltige (K u. W 25 %).	55 cents 25 % 25 %
Feilen aller Art: bis 2 1/2 englische Zoll ¹⁾ lang über 2 1/2 bis 4 1/2 Zoll lang (bis 4 Zoll: K und W 35 c. per Dutzend) über 4 1/2 bis 7 Zoll (4—9 Zoll: K 75 c., W 60 c. p. Dtzd.) 7 Zoll und darüber (K: 9—14 Zoll D. 1. 30, 14 Zoll u. darüber D. 2.—; W: 9 Zoll u. darüber D. 1.— p. Dtzd.)	per Dutzend: 30 cents 50 cents 75 cents D. 1. — 8 cents
Aluminium, auch legiert, roh (K 15 cents, W 10 c.)	8 cents
Aluminium in Platten, Blechen, Stangen und Stäben (K 15 cents, W 10 c.)	13 cents
Aluminiumwaren (K 45 %, W 35 %)	45 %
Metallwaren, im Tarif nicht besonders genannte, inkl. Maschinen (K 45 %, W 35 %)	45 %
Taschenuhren (K u. W 25 %): Werke von Taschenuhren, in Schalen oder getrennt eingeführt: mit höchstens 7 Steinen mit 8 bis 11 Steinen mit 12 bis 15 Steinen mit 16 und 17 Steinen mit mehr als 17 Steinen	35 cents 50 „ 75 „ D. 1. 25 3. — } + 25 % ad val.
Gehäuse u. Bestandteile von Taschenuhren; Taschen- oder Schiffs-Chronometer (K u. W 25 %)	40 %
Edelsteine zur Uhrenfabrikation: (K u. W frei)	10 %
Edelsteine, geschliffen, ungesägt (K 10 %, W 25 %)	10 %
Bijouterien und Juwelierwaren (K 50 %, W 35 %)	60 %
Holzwaren, auch Holzschnitzereien (K 35 %, W 25 %)	35 %
Tabak: Deckblatt-Tabak ²⁾ mit den Rippen (K 2.—, W 1.50) » entrippt (K 2. 75, W 2. 25)	D. 1. 85 » 2. 50
Fülltabak: mit den Rippen (K u. W. 35 c.) entrippt (K u. W 50 c.)	35 cents 50 „
Cigarren und Cigaretten (K 4. 50 + 25 %; W 4. — + 25 %)	D. 4. — + 25 %
Schnupftabak (K u. W 50 c.)	55 cents
Anderer verarbeiteter oder unverarbeiteter Tabak (K u. W 40 c.)	55 „
Käse und Butter (K 6 c., W 4 c.)	6 cents
Milch, kondensiert, sterilisiert oder auf andere Art konserviert (K 3 c., W 2 c.) Die Verpackung wird zum Nettogewicht hinzugerechnet.	2 cents
Milchzucker (K 8 c., W 5 c.)	5 cents
Konservierte Gemüse, Suppenkonserven etc. (K 40 %, W 30 %)	40, %
Obst, gedörrt, getrocknet etc. (K 2 c., W 20 %)	2 cents
Chocolade und zubereiteter Kakao: (K: Gewöhnliche Chocolade und zubereiteter Kakao 2 c., Chocolade- Konfekt 35 %. — W: Chocolade, versüsst oder gewürzt, bis 35 c. per Pfund wert, sowie zubereiteter Kakao: 2 c., über 35 c. per Pfund wert, sowie Chocolade-Konfekt 35 %.	

Artikel.	Neuer Zoll
höchstens 15 cents per Pfund wert über 15—24 cents per Pfund wert über 24—35 cents per Pfund wert über 35 cents per Pfund wert	2 1/2 cents 2 1/2 c. + 10 % 5 c. + 10 % 50 %
Das Gewicht der innern Verpackung wird zum zollpflichtigen Nettogewichte gerechnet.	
Ungezuckerter, gemahlener Kakao (K u. W 2 c.)	5 cents
Absinth, Kirschwasser, Magenbitter; Liqueurs (K 2. 50, W 1. 80 per «Proof-Gallon» ¹⁾)	per Proof-Gallon: D. 2. 25
Spirituosen, die in Fässern von weniger als 10 Gallonen (1 Gallon als Mass für Spirituosen = ca. 3,785 l) eingeführt werden, unterliegen der Konfiskation. Werden Spirituosen in Flaschen oder Krügen importiert, so sollen in einer Kiste mindestens ein Dutzend Flaschen oder Krüge enthalten sein. Von den Flaschen wird der Glaszoll, 3 cents per Stück, erhoben. (Aehnliche Bestimmungen enthielten auch die frühern Tarife.)	
Weine, moussierende:	per Dutzend Flaschen:
in Flaschen von mehr als 1 Pint (0,4731 l) und nicht mehr als 1 Quart (0,9463 l) (K u. W per Dtzd. Flaschen 8.—)	D. 8. —
in Flaschen von mehr als 1/2 Pint und nicht über 1 Pint (K u. W per Dtzd. Flaschen 4. —)	4. —
in Flaschen von 1/2 Pint oder weniger (K u. W per Dtzd. Flaschen 2. —)	2. —
Weine, nicht moussierende, und Wermut:	per Gallon:
in Fässern, wenn nicht mehr als 14 % reinen Alkohol enthaltend (K 50 c., W 30 c. per Gallone)	40 cents
in Fässern, wenn mehr als 14 % reinen Alkohol enthaltend (K u. W 50 c. per Gallone)	50 cents
Flaschenweine: in Kisten von 12 Flaschen, die mehr als 1 Pint und nicht mehr als 1 Quart, oder in Kisten von 24 Flaschen, die nicht mehr als 1 Pint halten (K u. W 1. 60, hezw. 80 c. per Dtzd. Flaschen)	per Kiste: 1. 60
Beim Import von grösseren Flaschen (z. B. 1 l) wird für jedes Pint oder Bruchteil desselben ein Zuschlag von 5 cents erhoben.	
Flaschenweine und Wermut von mehr als 24 % Alkohol werden verzollt wie Spirituosen.	
Malzextrakt:	per Gallon:
in Fässern (K 20 c., W 15 c. per Gallon)	20 cents
in Flaschen (K 40 c., W 30 c. per Gallon)	40 „
in festem Zustande oder kondensiert (K 40 %, W 30 %)	40 %
Mineralwasser, natürliches (K u. W frei) und künstliches:	per Dutzend Flaschen:
in Flaschen von 1 Pint (0,4731 l) oder weniger (K 16 c. per Dtzd. Flaschen, W 20 %)	20 cents
in Flaschen von mehr als 1 Pint und nicht mehr als ein Quart (0,9463 l) (K 25 c. per Dtzd. Flaschen, W 20 %)	30 „
in Krügen, oder in Flaschen von mehr als 1 Quart (K 20 c. per Gallon, W 20 %)	per Gallon: 24 c. + Zoll d. Gefässe
Auf Flaschen, die vom 1. Febr. 1898 an mit Spirituosen, Wein, Malzextrakt oder Mineralwasser gefüllt eingehen, muss der Inhalt durch Zeichen im Glase selbst angeben sein.	
Baumwollgarn, einfach, Kettengarn, in jeder Aufmachung: roh:	per Pfund: 3 cents
bis Nr. 15	für jede Nummer per Pfund: 1/5 cent 1/4 cent
über Nr. 15 bis Nr. 30	
über Nr. 30	per Pfund: 6 cents
gebleicht, gefärbt, bunt; lerner gezwirnte Kettengarne: bis Nr. 20	für jede Nummer per Pfund: 1/4 cent 3/10 cent
über Nr. 20 bis Nr. 80	
Nr. 80 und darüber	45 %
Cotton card laps, roping, Kammzug, Vorgespinnst	45 %
Spulgarn, Häkel-, Strick- und Stückgarn auf Spulen oder in Strängen:	per Dutzend Spulen oder Strängen: 6 cents
wenn jede Spule oder Stränge nicht über 100 Yards (1 Yard = 0,9144 m) Garn enthält	per Dutzend Spulen oder Strängen: 6 cents
wenn über 100 Yards Garn enthaltend: für je 100 Yards oder Bruchteil mehr	per 100 Yards oder Bruchteil: 1/5 cent
wenn in anderer Aufmachung als auf Spulen oder Strängen	

¹⁾ Ein englischer Zoll ca. 25,4 mm.
²⁾ Als Deckblatt-Tabak wird solcher behandelt, der zu mehr als 15 % aus Deckblättern besteht, die sich zur Cigarrenfabrikation eignen.

¹⁾ Das „Proof-Gallon“ enthält nach dem „Internal Revenue Law“ vom 1. Juli 1898 50 Volumprocente reinen Alkohol von 0,7939 spezifischem Gewicht bei einer Temperatur von 60° Fahrenheit.

Artikel.

Neuer Zoll

Stolle von 1890: Baumwollgarn und Zwirn, per Pfund im Werte von 25 cents und weniger: 10 c. p. Pfd., 25-40 cents wert: 18 c.; 40-50 cents wert: 23 c.; 50-60 cents wert: 28 c.; 60-70 cents wert: 33 c.; 70-80 cents wert: 38 c.; 80-100 cents wert: 48 c. per Pfund; über 1 Doll. per Pfund wert: 50 %.

Baumwollgewebe.

Die 1894er Zölle (W) sind, wo nichts anderes bemerkt ist, durchwegs unverändert beibehalten worden. Die in Klammer beigefügten Ansätze des 1890er Tarifes (K) beziehen sich, wie die neuen Zölle, ebenfalls auf den Quadratzoll.

Gewebe mit höchstens 50 Fäden in Kette und Schuss auf den Quadratzoll: roh (K 2 c.) 1 cent

Gewebe mit über 50 bis 100 Fäden in Kette und Schuss auf den Quadratzoll: roh (K 2 1/4 c.) 1 1/4 cent

Gewebe mit höchstens 100 Fäden auf den Quadratzoll: roh, im Werte von über 7 cents per Yard (K 35 %) 1) 25 %

Gewebe mit 101 bis 150 Fäden in Kette und Schuss auf den Quadratzoll: roh (K 3 c.) 1 1/2 cent

Die gleichen Gewebe (101 bis 150 Fäden): roh, im Werte von über 9 cents per Yard (K 40 %) 2) 30 %

Gewebe mit 151 bis 200 Fäden in Kette und Schuss auf den Quadratzoll: roh (K 3 1/2 c.) 2 cent

Die gleichen Gewebe (151 bis 200 Fäden): roh, im Werte von über 10 cents per Yard (K 45 %) 3) 35 %

Gewebe mit 201 bis 300 Fäden in Kette und Schuss auf den Quadratzoll: roh (K 4 1/2 c.) 3 1/2 cent

Die gleichen Gewebe (201 bis 300 Fäden): roh, im Werte von über 12 1/2 cents per Yard (K 45 %) 4) 40 %

Gewebe mit mehr als 300 Fäden in Kette und Schuss auf den Quadratzoll: roh (K 4 1/2 c.) 4 cent

Die gleichen Gewebe (über 300 Fäden): roh, im Werte von über 14 cents per Yard (K 45 %) 5) 40 %

Die angegebenen Zölle für Baumwollgewebe gelten, sofern im Tarif nichts anderes bestimmt ist, sowohl für glatte, wie auch für gemusterte, fagonierte und Phantasiestoffe, wenn deren Ketten- und Schussfäden durch Aufwasern oder auf andere praktische Weise gezählt werden können.

Taschen- oder Halstücher aus Baumwolle, am Stück oder in anderer Form, fertig oder nicht, gesäumt oder ungesäumt (K 50 %, W 40 %): Zoll des betreffenden Gewebes, je nach Gewicht und Fadenzahl, jedoch im Minimum 45 %

1) Bei 6 1/2 cents Minimal-Wertgrenze. 2) Bei einer Minimal-Wertgrenze von 7 1/2 cents für rohe und 10 cents für gebleichte Gewebe per Yard. 3) Minimal-Wertgrenze für rohe 8 cents, gebleichte 10 cents und gefärbt etc. 12 cents per Yard. 4) In den beiden früheren Tarifen war die Minimal-Wertgrenze niedriger. 5) Die Minimal-Wertgrenze für den Quadratzoll war im Tarif von 1890 4-5 cents und im Tarif von 1894 2-4 cents niedriger.

Artikel.

Neuer Zoll

Die gleichen Tücher mit Hohlsäumen oder Nachahmungen von solchen, «reversed», oder mit eingezogenen Fäden (K 50 %, W 40 %): Gewebezoll wie oben, mit 10 % Zuschlag, jedoch im Minimum 55 %

Taschen- oder Halstücher aus Baumwolle: bestickt (K 60 %, W 50 %) im Minimum 60 %

Baumwollgewebe, in denen durch das Verweben anderer als der gewöhnlichen Ketten- und Schussfäden Figuren gebildet sind, roh, gebleicht, gefärbt etc. (K 40 %, W 35 %): Zoll des betreffenden Gewebes, je nach Gewicht und Fadenzahl, mit folgenden Zuschlägen: im Werte von 7 cents oder weniger per Quadratzoll, per Yard: 1 cent.

Wirk- und Strickwaren (Hemden, Unterhosen, Westen, «union suits», Tricots, cache-corsets und alle Unterkleider), Hand- oder Maschinenarbeit, ausgenommen Strümpfe, Socken und Halbsocken; aus Baumwolle oder andern vegetabilischen Stoffen:

im Werte von nicht mehr als D. 1.50 per Dutzend (K 35 %, W 50 %) 60 cents + 15 %

Fertige Kleidungsstücke aus Baumwolle (K 50 %, W 40 %) 50 %

Baumwollfabrikate, im Tarif nicht besonders genannt (K 40 %, W 35 %) 45 %

Hand- oder Maschinen-Stickereien, Besatzartikel, Vorhänge, bestickte Taschentücher, Spitzen etc. aus Baumwolle oder Leinen (K 60 %, W 50 %) 60 %

Alle Gewebe und sonstige Baumwollwaren aus Garnen, die feiner sind als Nr. 10, unterliegen einem Zuschlag von 10 % ad val.

Wollengarn: im Werte von nicht mehr als 30 cents p. Pfd. (K: bis 30 c. wert 37 1/2 c. + 35 % - W 30 %) 25 cents + 40 %

Wollgewebe: Tuche (cloths), Strick- und Wirkwaren (s. auch Kleider) und andere Waren, ganz oder teilweise aus Wolle:

im Werte von nicht mehr als 40 cents per Pfund (K: bis 30 c. wert, 33 c. p. Pfd. + 40 %, 30 bis 40 c. wert, 35 1/2 c. p. Pfd. + 40 % - W: bis 50 c. wert 40 %) 30 cents + 50 %

Frauen- und Kinderkleiderstoffe, Rockfuter, Italian Cloth und ähnliche Waren, nicht über 4 Unzen (1 Unze = ca. 28,35 g) per Quadratzoll (ca. 0,836 Quadratmeter), ganz oder teilweise aus Wolle (K 12 c. p. Yard + 50 % - W: 40 % od. 50 %, wie oben) 11 cents + 50 %

Frauen- und Kinderkleiderstoffe etc., nicht über 4 Unzen per Quadratzoll, mit Kette aus Baumwolle oder Leinen: im Werte von nicht über 15 cents per Yard (K: 7 c. p. Yard + 40 % - W: 40 % od. 50 %, wie oben) 7 cents + 50 %

Wollene Kleidungsgegenstände, inbegriffen Shawls und Wirkwaren aller Art, ganz oder teilweise fertig (K 49 1/2 c. p. Pfund + 60 %; W 45 % und 50 %) 40 cents + 55 %

Wollene Stickereien (K 60 c. p. Pfund + 60 %; W 50 %) 50 cents + 55 %

Seide und Seidenwaren: Seide, teilweise aus Cocons oder Abfällen fabriziert und in der Verarbeitung nicht weiter vorgeschritten als kardierte oder gekämmte Seide (K 50 c., W 20 %) 40 cents

Seidenzwirn (Näh- und Stickseide), Organzine und Trame (K und W 30 %) 30 %

Gespinnene Seide in Strängen und Strähnen (skeins), auf Spulen oder Spindeln (caps), in Ketten oder aufgebäumt (K 35 %, W 30 %): im Werte von nicht über D. 1. - per Pfund 20 cents + 15 %

1) Stoffe über 4 Unzen per Yard werden verzollt wie Tuche (cloths). 2) Für Stoffe im Werte von mehr als 70 cents per Pfund beträgt der Wertzuschlag 55 % statt 50 %.

Artikel.	Neuer Zoll
Sammet, Sammetbänder, Chenillen od. andere sammetartige Gewebe, aufgeschnitten oder nicht, aus Seide oder wenn die Seide dem Werte nach vorherrscht (K: mit weniger als 75 % des Gewichts Seide Doll. 1. 50 p. Pfd. + 15 %, mit mehr Seide Doll. 3. 50 + 15 %; im Minimum 50 %). — W: Doll. 1. 50 p. Pfd., im Minimum 50 %).	1. 50 + 15 %
Plüsch, ganz, oder im Werte vorherrschend aus Seide (K: Zölle wie für Sammet. — W: Doll. 1. — per Pfund, im Minimum 50 %)	1. — + 15 %
Die Zölle für Sammet und Plüsch sollen im Minimum 50 % vom Wert betragen.	
Seidengewebe am Stück, nicht besonders benannte (K 50 %, W 45 %):	
Gewebe von mindestens 1 1/3 Unzen (1 Unze = ca. 38,35 Gramm) und höchstens 8 Unzen Gewicht per Quadratyard (ca. 0,836 Quadratmeter):	
wenn die Seide höchstens 20 % des Gewichtes im Gewebe beträgt:	
roh	50 cents
im Stück gefärbt	60 cents
wenn die Seide über 20 % und nicht über 30 % des Gewichtes beträgt:	
roh	65 cents
im Stück gefärbt	80 cents
wenn die Seide über 30 % und nicht über 45 % des Gewichtes beträgt:	
roh	90 cents
im Stück gefärbt	Doll. 1. 10
Gewebe, im Faden (nicht im Stück) gefärbt:	
wenn die Seide höchstens 30 % des Gewichtes beträgt:	
schwarze ¹⁾	75 cents
andere	90 cents
wenn die Seide über 30 % und nicht über 45 % des Gewichtes beträgt:	
schwarze ¹⁾	Doll. 1. 10
andere	1. 30
Ganzseidene Gewebe, sowie solche, in denen die Seide über 45 % des Gewichtes beträgt:	
im Faden (nicht im Stück) gefärbt, wenn das ursprüngliche Gewicht der rohen Seide durch das Färben erhöht worden ist (chargierte):	
schwarze ¹⁾	Doll. 1. 50
andere	2. 25
im Faden gefärbt, wenn das ursprüngliche Gewicht der rohen Seide durch das Färben nicht erhöht worden ist (nicht chargierte):	
rohe Gewebe	Doll. 3. —
Gewebe, abgekocht, im Stück gefärbt oder bedruckt	3. —
Gewebe im Gewicht von weniger als 1 1/3 Unzen und mehr als 1/3 Unzen per Quadratyard:	
roh oder im Faden gefärbt	Doll. 2. 50
abgekocht oder im Stück gefärbt	3. —
Gewebe im Gewichte von höchstens 1/3 Unze per Quadratyard	Doll. 4. 50
Die Zölle für seidene und halbseidene Gewebe sollen in keinem Falle weniger als 50 % vom Wert betragen.	
Seidene und halbseidene Taschen- und Umschlagtücher, am Stück oder einzeln, fertig oder nicht, gesäumt oder ungesäumt (K 60 %, W 50 %):	

Wie Gewebe der betreffenden Art, im Minimum 50 % v. Wert.

¹⁾ Farbige Leisten fallen für die Verzollung ausser Betracht.

Artikel.	Neuer Zoll
Die gleichen Tücher mit Hohlraum oder Imitation von solchem, « revered », mit eingezogenen Fäden, mit Hand- oder Maschinenstickerei, tambouriert, aus Spitzen oder mit Spitzenbesatz (K 60 %, W 50 %):	Wie Gewebe der betr. Art, mit 10% ad val. Zuschlag, im Minimum 60% v. W.
Bänder (bandings) (K. 50 %, W. 45 %) inkl. Hutband, ganz oder teilweise aus Seide, unbestickt	50 %
Hand- und Maschinenstickereien, Spitzen, Kleidungsstücke aller Art, Wirkwaren: ganz oder dem Wert nach vorherrschend aus Seide (K 60 %, W 50 %).	60 %
Seidenbeuteluch für die Müllererci, dauerhaft so markiert, dass es für andere Zwecke un verwendbar ist (K u. W frei)	frei
Alle nicht besonders benannten Waren, ganz oder dem Werte nach vorherrschend aus Seide; ferner gemusterte Jacquard-Gewebe am Stück, im Faden gefärbt, im Schuss (filling) zwei- oder mehrfarbig (K 50 %, W 45 %)	50 %
Zur Ermittlung des Gewichtes der Seidenwaren nach den Bestimmungen des neuen Tarifes werden die Waren so abgewogen, wie sie den Zollämtern vorliegen, ohne irgend welchen Abzug für Farben oder andere Materialien, mit denen die Seide beschwert ist.	
Bücher aller Art, Kupfer- und Stahlstiche, gebunden oder nicht, Photographien, Radierungen, Mappen, Karten, Musikalien und nicht genannte Drucksachen (K u. W 25 %)	25 %
Strohgeflechte ¹⁾ zur Hutfabrikation (K u. W frei):	
roh	15 %
gebleicht gefärbt	20 %
Andere Strohwaren ¹⁾ (K 30 %, W 25 %)	30 %
Band- oder Riemenleder und Sohlleder (K u. W 10 %)	20 %
Kalbleder, gegerbt und zugerichtet (K u. W 20 %)	20 %
Schuhwaren aus Leder (K 25 %, W 20 %)	25 %
Lederwaren (ausg. Handschuhe) nicht besonders genannte (K u. W 35 %)	35 %
Musikinstrumente (K 45 %, W 25 %)	45 %
Oelgemälde und Aquarelle, Zeichnungen, Statuen (K 15 %, W frei)	frei
Photographische Trockenplatten (K ?, W 25 %)	25 %
Asphalt (K u. W frei) per Tonne	Doll. 3. —
Elastische Gewebe:	
aus Baumwolle (K 40 %, W 45 %)	45 %
aus Seide (K 50 %, W 45 %)	50 %

Zollfrei sind u. a.: Alizarinfarben; Anilinsalze; Tiere zum Züchten¹⁾ von reiner Abstammung, sofern sie in einem Register für Zuchtzwecke eingetragen sind; roher Weinstein; Bücher, Stiche, Photographien etc. auf besondere Bewilligung, für die Regierung, den Kongress oder für wissenschaftliche Anstalten; Bücher in anderer als englischer Sprache; wissenschaftliche Instrumente, nicht für den Handel bestimmt; Kleidungsstücke und persönliche Effekten von Einwanderern etc.

Nach einer besondern Bestimmung des neuen Tarifes unterliegen Waren, für die bei der Ausfuhr aus dem betreffenden Staat eine **Exportprämie** oder sonstige Ausfuhrbegünstigung gewährt wird, einem dieser Prämie entsprechenden Zuschlag.

¹⁾ Aus ganzem, ungespaltenem Stroh.